

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
(Eigentümer der Parz.Nr.43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1),
2. Herrn Anton und Frau Anna Auer, 3925 Brunn Nr.3
(Eigentümer der Parz.Nr.41 und 42),
- ✓ 3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6
(Eigentümer der Parz.Nr.95 und 99),
- ✓ 4. Herrn Karl und Frau Elfriede Spiegl, 3925 Brunn Nr.19
(Eigentümer der Parz.Nr.59),
5. Herrn Hubert und Frau Maria Böhm, 3925 Brunn Nr.21
(Eigentümer der Parz.Nr.55),
- ✓ 6. Herrn Johann und Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7.
(Eigentümer der Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114).

IX/A-61/5-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 28.Dezember 1978
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes
über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Natur-
schutzgesetz), alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr.43
(mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44,
47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr.43 auf
50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf
den Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG. Brunn,
zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift bei-
liegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Natur-
denkmal stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen
kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amts-
sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbau-
rat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Der Einwand der Grundeigentümer, daß die Naturdenkmalerklärung eine gravierende Einschränkung der freien Verfügbarkeit über ihre Grundstücke darstelle und daher eine Erklärung zum Naturdenkmal unterbleiben solle, konnte nicht berücksichtigt werden, da die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben und deren Erhaltung daher auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2143/78-Z,
8. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
9. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/A-61/4-78

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Arbesbach, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Franz Holzmann

Herr Johann Bayreder, Brunn Nr. 5, auch für seine Gattin Frieda

Herr Karl Spiegl, Brunn Nr. 19, auch für seine Gattin Elfriede

Herr Franz Hiemetzberger, Brunn Nr. 6, auch für seine Gattin Maria

Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Brunn Nr. 7, auch für seine Gattin Maria

Herr Anton Auer, Brunn Nr. 2, auch für seine Gattin Anna

Herr Hubert Böhm, Brunn Nr. 21, auch für seine Gattin Maria

Die Verhandlung wird um 10 Uhr 30 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung von Blockmeeren südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn zum Naturdenkmal

Der Lokalausgang hat folgendes ergeben:

Die früher überaus stark mit Felsbildungen übersäte Landschaft ringsum Arbesbach ist durch Sprengungen weithin ausgeräumt und ihrer Charakteristik beraubt. Es ist allerdings wichtig, in einigen zusammenhängenden Flächen Relikte dieser für Österreich ganz einmaligen Landschaft zu wahren. Es geht hier nicht nur um Einzelfelsen,

die verschiedentlich noch existieren, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich in Form von sogenannten Blockmeeren manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzel-felsen meist geringer Größe und geringer Einzelbedeutung übersät sind.

An verkehrsgünstiger Lage und so der Allgemeinheit direkt zugänglich, findet sich so eine alte Landschaft am Hang nördlich der Ortschaft Brunn. Ein Abschnitt dieses Bereiches liegt südlich der Bundesstraße 124:

Es sollen daher folgende Felsblöcke bzw. Blockmeere südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden:

Alle Felsbildungen auf den Parzellen:

43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1 (mit Blockmeer), alle im Eigentum: Johann und Frieda Bayreder (je 1/2), Brunn 5, EZ. 5.

41 (mit Blockmeer, nur im Südosten im Anschluß an Parzelle 43 auf 50 m Länge) und 42 (Eigentümer: Anton und Anna Auer (je 1/2), Brunn 2, EZ. 2.

Die Felsbildungen auf den Parzellen

55, Eigentümer Hubert und Maria Böhm (je 1/2), Brunn 21, EZ. 21.

99, Eigentümer Franz und Maria Hiemetzberger, (je 1/2), Brunn 6, EZ. 6.

Die Felsinseln im Feldland, südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn.

Es handelt sich um 7 Feldinseln mit z.T. größeren Blöcken innerhalb der sonst schon geräumten Parzellen 115.

108, 109 (beide "Weide"), 110, 111 (beide "Laubwald"), 112 (Ödland), 113, 114 (beide "Wald"), alle im Eigentum Johann und Maria Mayrhofer-Bauer (je 1/2), Brunn Nr. 7, EZ. 7.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Bei dem umrissenen Bereich handelt es sich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann

auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und es wird somit die Erklärung zum Naturdenkmal im vorbeschriebenen Rahmen beantragt.

Festgestellt wird, daß vom Verhandlungsleiter den Verhandlungsteilnehmern zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes insbesondere § 9 und § 18 zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arbesbach erklärt, daß von seiten der Gemeinde zwar Interesse an der Naturdenkmalerklärung bestehe, daß jedoch die betroffenen Grundeigentümer entsprechend entschädigt werden müßten.

Erklärungen:

Herr Franz Hiemetzberger, Herr Johann Bayreder, Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Herr Karl Spiegl, Herr Anton Auer und Herr Hubert Böhm erklären:

"Wir haben die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Trotzdem würden wir eine Naturdenkmalerklärung als gravierende Einschränkung unserer freien Verfügbarkeit über die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke empfinden. Wir würden die Zustimmung geben, wenn uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Entschädigung zuerkannt bzw. zugesichert werden würde. Da wir jedoch eine solche selber im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz erst beantragen müßten und wir gar nicht wissen, ob und in welchem Ausmaß uns eine solche zugesprochen werden würde, sprechen wir uns gegen die oben beschriebene beabsichtigte Naturdenkmalerklärung aus."

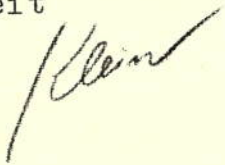
Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 12.00 Uhr geschlossen.

V.g.g.

ORR Dr. Alois Stockinger e.h.
OBR Dipl.Ing. Friedrich Pescher e.h.
Bgm. Franz Holzmann e.h.
Franz Hiemetzberger e.h.
Johann Bayreder e.h.

Johann Mayerhofer-Bauer e.h.
Hubert Böhm e.h.
Anton Auer e.h.
Regina Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written over the text 'der Abschrift'.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Herrn und Frau
Anton und Anna AuerBrunn 3
3925 Arbesbach

II/3-552-A1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
-	Kraner		14. Mai 1979

Betrifft

Auer Anton und Anna, Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid
Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. Jänner 1979 IX/A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Was Ihre Berufungsausführungen anbelangt, gehen diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Mag. Dr. Holzer e.h.
(Mag. Dr. Holzer)P.d.R.d. 



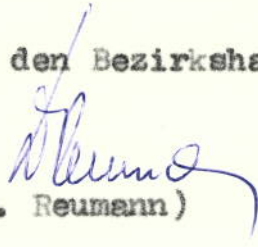
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
2. Herrn und Frau Johann und Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7
3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6

II/3-552-B1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
	Dr. Holzer		18. Juni 1979

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. Dezember 1978, IX-A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Ihre Berufungsausführungen gehen auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigen

digengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an elangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

F.d.R.d.A. Mag. Dr. H o l z e r
Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift *[Handwritten Signature]*



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten Signature]
(Dr. Reumann)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. Herrn Ferdinand Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
2. Frau Martha Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
(Eigentümer der Parz.Nr. 41 und 42)
3. Herrn Leopold Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
4. Frau Maria Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
(Eigentümer der Parz.Nr. 43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1)
5. Herrn Franz Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
6. Frau Maria Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
(Eigentümer der Parz.Nr. 99)
7. Herrn Johann Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
8. Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
(Eigentümer der Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114)
9. Frau Anita Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
10. Herrn Walter Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
(Eigentümer der Parz.Nr. 55)

9-N-7924/38

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
26. März 1998

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG Brunn, Erklärung
eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28.12.1978 wurden alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf den Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, zum Naturdenkmal, erklärt.

Im Zuge von Erhebungen wurde festgestellt, daß für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches notwendig ist.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Grundstücke Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales.

In diesem Bereich ist, außer der bisher üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat im Gutachten vom 5.9.1978 festgestellt, daß es nicht nur um Einzelfelsen geht, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich auch in Form von "Blockmeeren" manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzelfelsen mit meist geringerer Größe

und geringer Einzelbedeutung übersät sind und so die alte Landschaftsform zeigen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 28.11.1978 wurde weiters festgestellt, daß es sich bei den umrissenen Bereich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform handelt, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar, eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Es war somit schon bei der damaligen Unterschutzstellung das Ziel, eben diese noch intakten Abschnitte des Blockmeeres mit über 100 Felsen und Blöcke verschiedener Größe auch aus kulturellen Gründen zu erhalten, wobei die dazwischen liegenden Wiesen und Weideflächen zusammen mit den kleinen und größeren Felsen eben erst ein Blockmeer ergeben.

Dieser Sachverhalt wurde den Grundstückseigentümern, der Marktgemeinde Arbesbach und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Februar 1998 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches begrüßt.

Von der Marktgemeinde Arbesbach wurde die beabsichtigte Ausweitung der Naturdenkmalerklärung abgelehnt, da diese eine weitere unzumutbare Einschränkung für die Landwirte in ihrem Verfügungsrecht und in der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke bedeuten würde.

Von Frau Martha Holzmann und Herrn Ferdinand Holzmann wurde ebenfalls ersucht, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen und den für den Bau eines Traunsteinsilo vorgesehenen Bereich entlang der Bundesstraße nicht zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales einzubeziehen.

Da die oben angeführten Einwände nicht die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmales mit dem Umgebungsbereich in Frage stellen, sondern es sich lediglich um wirtschaftliche Nachteile handelt, können sie daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden und müßten in einem Entschädigungsverfahren geprüft werden bzw. hinsichtlich des

geplanten Traunsteinsilos in einem Ausnahmegenehmigungsverfahren gem. § 9 Abs. 5 NÖ NSG.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der unmittelbare Umgebungsbereich auch zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird.

Da dies durch die oben angeführten Gutachten des Amtssachverständigen eindeutig gegeben ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

11. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten
12. die Stadtgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7924/38

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 8. Mai 1998
Für den Bezirkshauptmann

[Signature]
(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Leopold und Maria Bayreder
Brunn Nr. 5
3925

Beilagen

ZTW3-N-04101/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

Datum

42285

05.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal Blockmeer südlich der B 124 in der KG Brunn, Berichtigung des Bescheides vom 28.12.1978 über die Naturdenkmalerklärung und des Bescheides vom 26.3.1998 über die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt die Bescheide vom 28.12.1978, IX-A-61/5-1978, und vom 26.3.1998, 9-N-7924/38, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch der beiden Bescheide nicht

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe) ... „

sondern

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im **Südwesten** in Ortsnähe) ... „

zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat örtliche Erhebungen vorgenommen und ist dabei auf folgende Schreibfehler in den Bescheiden vom 28.12.1978 und 26.3.1998 gestoßen.

Im Spruch der Bescheide ist bei der Parzelle 43 folgende Eingrenzung formuliert – „mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe“. Aufgrund der Konfiguration des Grundstückes 43 und der Lage der vorhandenen ebenen Ackerfläche ergibt sich, dass diese Ackerfläche nicht im Südosten des Grundstückes 43, sondern im Südwesten des Grundstückes 43 liegt. Dies ist offenbar ein Schreibfehler in diesen Bescheiden.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Arbesbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
(Eigentümer der Parz.Nr.43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1),
2. Herrn Anton und Frau Anna Auer, 3925 Brunn Nr.3
(Eigentümer der Parz.Nr.41 und 42),
- ✓ 3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6
(Eigentümer der Parz.Nr.95 und 99),
- ✓ 4. Herrn Karl und Frau Elfriede Spiegl, 3925 Brunn Nr.19
(Eigentümer der Parz.Nr.59),
5. Herrn Hubert und Frau Maria Böhm, 3925 Brunn Nr.21
(Eigentümer der Parz.Nr.55),
- ✓ 6. Herrn Johann und Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7
(Eigentümer der Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114).

IX/A-61/5-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 28.Dezember 1978
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes
über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Natur-
schutzgesetz), alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr.43
(mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44,
47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr.43 auf
50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf
den Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG. Brunn,
zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift bei-
liegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Natur-
denkmal stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen
kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amts-
sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbau-
rat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Der Einwand der Grundeigentümer, daß die Naturdenkmalerklärung eine gravierende Einschränkung der freien Verfügbarkeit über ihre Grundstücke darstelle und daher eine Erklärung zum Naturdenkmal unterbleiben solle, konnte nicht berücksichtigt werden, da die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben und deren Erhaltung daher auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2143/78-Z,
8. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
9. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/A-61/4-78

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Arbesbach, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Franz Holzmann

Herr Johann Bayreder, Brunn Nr. 5, auch für seine Gattin Frieda

Herr Karl Spiegl, Brunn Nr. 19, auch für seine Gattin Elfriede

Herr Franz Hiemetzberger, Brunn Nr. 6, auch für seine Gattin Maria

Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Brunn Nr. 7, auch für seine Gattin Maria

Herr Anton Auer, Brunn Nr. 2, auch für seine Gattin Anna

Herr Hubert Böhm, Brunn Nr. 21, auch für seine Gattin Maria

Die Verhandlung wird um 10 Uhr 30 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung von Blockmeeren südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn zum Naturdenkmal

Der Lokalausgang hat folgendes ergeben:

Die früher überaus stark mit Felsbildungen übersäte Landschaft ringsum Arbesbach ist durch Sprengungen weithin ausgeräumt und ihrer Charakteristik beraubt. Es ist allerdings wichtig, in einigen zusammenhängenden Flächen Relikte dieser für Österreich ganz einmaligen Landschaft zu wahren. Es geht hier nicht nur um Einzelfelsen,

die verschiedentlich noch existieren, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich in Form von sogenannten Blockmeeren manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzel-felsen meist geringer Größe und geringer Einzelbedeutung übersät sind.

An verkehrsgünstiger Lage und so der Allgemeinheit direkt zugänglich, findet sich so eine alte Landschaft am Hang nördlich der Ortschaft Brunn. Ein Abschnitt dieses Bereiches liegt südlich der Bundesstraße 124:

Es sollen daher folgende Felsblöcke bzw. Blockmeere südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden:

Alle Felsbildungen auf den Parzellen:

43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1 (mit Blockmeer), alle im Eigentum: Johann und Frieda Bayreder (je 1/2), Brunn 5, EZ. 5.

41 (mit Blockmeer, nur im Südosten im Anschluß an Parzelle 43 auf 50 m Länge) und 42 (Eigentümer: Anton und Anna Auer (je 1/2), Brunn 2, EZ. 2.

Die Felsbildungen auf den Parzellen

55, Eigentümer Hubert und Maria Böhm (je 1/2), Brunn 21, EZ. 21.

99, Eigentümer Franz und Maria Hiemetzberger, (je 1/2), Brunn 6, EZ. 6.

Die Felsinseln im Feldland, südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn.

Es handelt sich um 7 Feldinseln mit z.T. größeren Blöcken innerhalb der sonst schon geräumten Parzellen 115.

108, 109 (beide "Weide"), 110, 111 (beide "Laubwald"), 112 (Ödland), 113, 114 (beide "Wald"), alle im Eigentum Johann und Maria Mayrhofer-Bauer (je 1/2), Brunn Nr. 7, EZ. 7.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Bei dem umrissenen Bereich handelt es sich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann

auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und es wird somit die Erklärung zum Naturdenkmal im vorbeschriebenen Rahmen beantragt.

Festgestellt wird, daß vom Verhandlungsleiter den Verhandlungsteilnehmern zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes insbesondere § 9 und § 18 zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arbesbach erklärt, daß von seiten der Gemeinde zwar Interesse an der Naturdenkmalerklärung bestehe, daß jedoch die betroffenen Grundeigentümer entsprechend entschädigt werden müßten.

Erklärungen:

Herr Franz Hiemetzberger, Herr Johann Bayreder, Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Herr Karl Spiegl, Herr Anton Auer und Herr Hubert Böhm erklären:

"Wir haben die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Trotzdem würden wir eine Naturdenkmalerklärung als gravierende Einschränkung unserer freien Verfügbarkeit über die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke empfinden. Wir würden die Zustimmung geben, wenn uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Entschädigung zuerkannt bzw. zugesichert werden würde. Da wir jedoch eine solche selber im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz erst beantragen müßten und wir gar nicht wissen, ob und in welchem Ausmaß uns eine solche zugesprochen werden würde, sprechen wir uns gegen die oben beschriebene beabsichtigte Naturdenkmalerklärung aus."

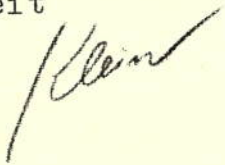
Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 12.00 Uhr geschlossen.

V.g.g.

ORR Dr. Alois Stockinger e.h.
OBR Dipl.Ing. Friedrich Pescher e.h.
Bgm. Franz Holzmann e.h.
Franz Hiemetzberger e.h.
Johann Bayreder e.h.

Johann Mayerhofer-Bauer e.h.
Hubert Böhm e.h.
Anton Auer e.h.
Regina Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written over the text 'der Abschrift'.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Herrn und Frau
Anton und Anna AuerBrunn 3
3925 Arbesbach

II/3-552-A1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
-	Kraner		14. Mai 1979

Betrifft

Auer Anton und Anna, Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

**Bescheid
Spruch**

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. Jänner 1979 IX/A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Was Ihre Berufungsausführungen anbelangt, gehen diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Mag. Dr. Holzer e.h.
(Mag. Dr. Holzer)P.d.R.d. 



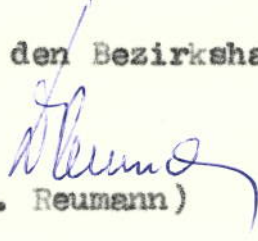
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
2. Herrn und Frau Johann und Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7
3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6

II/3-552-B1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
	Dr. Holzer		18. Juni 1979

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. Dezember 1978, IX-A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Ihre Berufungsausführungen gehen auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigen

digengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an elangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

F.d.R.d.A. Mag. Dr. H o l z e r
Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift *[Handwritten Signature]*



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten Signature]
(Dr. Reumann)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. Herrn Ferdinand Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
2. Frau Martha Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
(Eigentümer der Parz.Nr. 41 und 42)
3. Herrn Leopold Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
4. Frau Maria Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
(Eigentümer der Parz.Nr. 43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1)
5. Herrn Franz Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
6. Frau Maria Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
(Eigentümer der Parz.Nr. 99)
7. Herrn Johann Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
8. Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
(Eigentümer der Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114)
9. Frau Anita Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
10. Herrn Walter Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
(Eigentümer der Parz.Nr. 55)

9-N-7924/38

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
26. März 1998

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG Brunn, Erklärung
eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28.12.1978
wurden alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit
Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1,
49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf
50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf
den Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, zum
Naturdenkmal, erklärt.

Im Zuge von Erhebungen wurde festgestellt, daß für die unversehrte
Erhaltung des Naturdenkmales die Erklärung eines mitgeschützten
Umgebungsbereiches notwendig ist.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Grundstücke Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales.

In diesem Bereich ist, außer der bisher üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat im Gutachten vom 5.9.1978 festgestellt, daß es nicht nur um Einzelfelsen geht, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich auch in Form von "Blockmeeren" manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzelfelsen mit meist geringerer Größe

und geringer Einzelbedeutung übersät sind und so die alte Landschaftsform zeigen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 28.11.1978 wurde weiters festgestellt, daß es sich bei den umrissenen Bereich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform handelt, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar, eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Es war somit schon bei der damaligen Unterschutzstellung das Ziel, eben diese noch intakten Abschnitte des Blockmeeres mit über 100 Felsen und Blöcke verschiedener Größe auch aus kulturellen Gründen zu erhalten, wobei die dazwischen liegenden Wiesen und Weideflächen zusammen mit den kleinen und größeren Felsen eben erst ein Blockmeer ergeben.

Dieser Sachverhalt wurde den Grundstückseigentümern, der Marktgemeinde Arbesbach und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Februar 1998 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches begrüßt.

Von der Marktgemeinde Arbesbach wurde die beabsichtigte Ausweitung der Naturdenkmalerklärung abgelehnt, da diese eine weitere unzumutbare Einschränkung für die Landwirte in ihrem Verfügungsrecht und in der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke bedeuten würde.

Von Frau Martha Holzmann und Herrn Ferdinand Holzmann wurde ebenfalls ersucht, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen und den für den Bau eines Traunsteinsilo vorgesehenen Bereich entlang der Bundesstraße nicht zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales einzubeziehen.

Da die oben angeführten Einwände nicht die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmales mit dem Umgebungsbereich in Frage stellen, sondern es sich lediglich um wirtschaftliche Nachteile handelt, können sie daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden und müßten in einem Entschädigungsverfahren geprüft werden bzw. hinsichtlich des

geplanten Traunsteinsilos in einem Ausnahmegenehmigungsverfahren gem. § 9 Abs. 5 NÖ NSG.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der unmittelbare Umgebungsbereich auch zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird.

Da dies durch die oben angeführten Gutachten des Amtssachverständigen eindeutig gegeben ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

11. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten
12. die Stadtgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7924/38

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 8. Mai 1998
Für den Bezirkshauptmann

[Signature]
(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Leopold und Maria Bayreder
Brunn Nr. 5
3925

Beilagen

ZTW3-N-04101/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

Datum

42285

05.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal Blockmeer südlich der B 124 in der KG Brunn, Berichtigung des Bescheides vom 28.12.1978 über die Naturdenkmalerklärung und des Bescheides vom 26.3.1998 über die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt die Bescheide vom 28.12.1978, IX-A-61/5-1978, und vom 26.3.1998, 9-N-7924/38, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch der beiden Bescheide nicht

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe) ... „

sondern

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im **Südwesten** in Ortsnähe) ... „

zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat örtliche Erhebungen vorgenommen und ist dabei auf folgende Schreibfehler in den Bescheiden vom 28.12.1978 und 26.3.1998 gestoßen.

Im Spruch der Bescheide ist bei der Parzelle 43 folgende Eingrenzung formuliert – „mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe“. Aufgrund der Konfiguration des Grundstückes 43 und der Lage der vorhandenen ebenen Ackerfläche ergibt sich, dass diese Ackerfläche nicht im Südosten des Grundstückes 43, sondern im Südwesten des Grundstückes 43 liegt. Dies ist offenbar ein Schreibfehler in diesen Bescheiden.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Arbesbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
(Eigentümer der Parz.Nr.43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1),
2. Herrn Anton und Frau Anna Auer, 3925 Brunn Nr.3
(Eigentümer der Parz.Nr.41 und 42),
- ✓ 3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6
(Eigentümer der Parz.Nr.95 und 99),
- ✓ 4. Herrn Karl und Frau Elfriede Spiegl, 3925 Brunn Nr.19
(Eigentümer der Parz.Nr.59),
5. Herrn Hubert und Frau Maria Böhm, 3925 Brunn Nr.21
(Eigentümer der Parz.Nr.55),
- ✓ 6. Herrn Johann und Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7.
(Eigentümer der Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114).

IX/A-61/5-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 28.Dezember 1978
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes
über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Natur-
schutzgesetz), alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr.43
(mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44,
47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr.43 auf
50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf
den Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG. Brunn,
zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift bei-
liegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Natur-
denkmal stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen
kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amts-
sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbau-
rat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Der Einwand der Grundeigentümer, daß die Naturdenkmalerklärung eine gravierende Einschränkung der freien Verfügbarkeit über ihre Grundstücke darstelle und daher eine Erklärung zum Naturdenkmal unterbleiben solle, konnte nicht berücksichtigt werden, da die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben und deren Erhaltung daher auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2143/78-Z,
8. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
9. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/A-61/4-78

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Arbesbach, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Franz Holzmann

Herr Johann Bayreder, Brunn Nr. 5, auch für seine Gattin Frieda

Herr Karl Spiegl, Brunn Nr. 19, auch für seine Gattin Elfriede

Herr Franz Hiemetzberger, Brunn Nr. 6, auch für seine Gattin Maria

Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Brunn Nr. 7, auch für seine Gattin Maria

Herr Anton Auer, Brunn Nr. 2, auch für seine Gattin Anna

Herr Hubert Böhm, Brunn Nr. 21, auch für seine Gattin Maria

Die Verhandlung wird um 10 Uhr 30 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung von Blockmeeren südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn zum Naturdenkmal

Der Lokalausgang hat folgendes ergeben:

Die früher überaus stark mit Felsbildungen übersäte Landschaft ringsum Arbesbach ist durch Sprengungen weithin ausgeräumt und ihrer Charakteristik beraubt. Es ist allerdings wichtig, in einigen zusammenhängenden Flächen Relikte dieser für Österreich ganz einmaligen Landschaft zu wahren. Es geht hier nicht nur um Einzelfelsen,

die verschiedentlich noch existieren, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich in Form von sogenannten Blockmeeren manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzel-felsen meist geringer Größe und geringer Einzelbedeutung übersät sind.

An verkehrsgünstiger Lage und so der Allgemeinheit direkt zugänglich, findet sich so eine alte Landschaft am Hang nördlich der Ortschaft Brunn. Ein Abschnitt dieses Bereiches liegt südlich der Bundesstraße 124:

Es sollen daher folgende Felsblöcke bzw. Blockmeere südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden:

Alle Felsbildungen auf den Parzellen:

43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1 (mit Blockmeer), alle im Eigentum: Johann und Frieda Bayreder (je 1/2), Brunn 5, EZ. 5.

41 (mit Blockmeer, nur im Südosten im Anschluß an Parzelle 43 auf 50 m Länge) und 42 (Eigentümer: Anton und Anna Auer (je 1/2), Brunn 2, EZ. 2.

Die Felsbildungen auf den Parzellen

55, Eigentümer Hubert und Maria Böhm (je 1/2), Brunn 21, EZ. 21.

99, Eigentümer Franz und Maria Hiemetzberger, (je 1/2), Brunn 6, EZ. 6.

Die Felsinseln im Feldland, südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn.

Es handelt sich um 7 Feldinseln mit z.T. größeren Blöcken innerhalb der sonst schon geräumten Parzellen 115.

108, 109 (beide "Weide"), 110, 111 (beide "Laubwald"), 112 (Ödland), 113, 114 (beide "Wald"), alle im Eigentum Johann und Maria Mayrhofer-Bauer (je 1/2), Brunn Nr. 7, EZ. 7.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Bei dem umrissenen Bereich handelt es sich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann

auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und es wird somit die Erklärung zum Naturdenkmal im vorbeschriebenen Rahmen beantragt.

Festgestellt wird, daß vom Verhandlungsleiter den Verhandlungsteilnehmern zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes insbesondere § 9 und § 18 zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arbesbach erklärt, daß von seiten der Gemeinde zwar Interesse an der Naturdenkmalerklärung bestehe, daß jedoch die betroffenen Grundeigentümer entsprechend entschädigt werden müßten.

Erklärungen:

Herr Franz Hiemetzberger, Herr Johann Bayreder, Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Herr Karl Spiegl, Herr Anton Auer und Herr Hubert Böhm erklären:

"Wir haben die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Trotzdem würden wir eine Naturdenkmalerklärung als gravierende Einschränkung unserer freien Verfügbarkeit über die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke empfinden. Wir würden die Zustimmung geben, wenn uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Entschädigung zuerkannt bzw. zugesichert werden würde. Da wir jedoch eine solche selber im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz erst beantragen müßten und wir gar nicht wissen, ob und in welchem Ausmaß uns eine solche zugesprochen werden würde, sprechen wir uns gegen die oben beschriebene beabsichtigte Naturdenkmalerklärung aus."

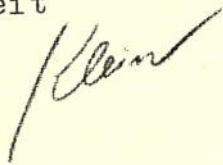
Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 12.00 Uhr geschlossen.

V.g.g.

ORR Dr. Alois Stockinger e.h.
OBR Dipl.Ing. Friedrich Pescher e.h.
Bgm. Franz Holzmann e.h.
Franz Hiemetzberger e.h.
Johann Bayreder e.h.

Johann Mayerhofer-Bauer e.h.
Hubert Böhm e.h.
Anton Auer e.h.
Regina Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written over the text 'der Abschrift'.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Herrn und Frau
Anton und Anna Auer

Brunn 3
3925 Arbesbach

II/3-552-A1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
-	Kraner		14. Mai 1979

Betrifft

Auer Anton und Anna, Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid
Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. Jänner 1979 IX/A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Was Ihre Berufungsausführungen anbelangt, gehen diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Mag. Dr. Holzer e.h.
(Mag. Dr. Holzer)

P.d.R.d. 



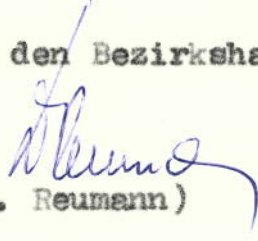
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
2. Herrn und Frau Johann und Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7
3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6

II/3-552-B1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
	Dr. Holzer		18. Juni 1979

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. Dezember 1978, IX-A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Ihre Berufungsausführungen gehen auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigen

digengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an elangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

F.d.R.d.A. Mag. Dr. H o l z e r
Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift *[Handwritten Signature]*



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten Signature]
(Dr. Reumann)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. Herrn Ferdinand Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
2. Frau Martha Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
(Eigentümer der Parz.Nr. 41 und 42)
3. Herrn Leopold Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
4. Frau Maria Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
(Eigentümer der Parz.Nr. 43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1)
5. Herrn Franz Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
6. Frau Maria Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
(Eigentümer der Parz.Nr. 99)
7. Herrn Johann Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
8. Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
(Eigentümer der Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114)
9. Frau Anita Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
10. Herrn Walter Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
(Eigentümer der Parz.Nr. 55)

9-N-7924/38

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
26. März 1998

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG Brunn, Erklärung
eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28.12.1978 wurden alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf den Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, zum Naturdenkmal, erklärt.

Im Zuge von Erhebungen wurde festgestellt, daß für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches notwendig ist.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Grundstücke Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales.

In diesem Bereich ist, außer der bisher üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat im Gutachten vom 5.9.1978 festgestellt, daß es nicht nur um Einzelfelsen geht, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich auch in Form von "Blockmeeren" manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzelfelsen mit meist geringerer Größe

und geringer Einzelbedeutung übersät sind und so die alte Landschaftsform zeigen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 28.11.1978 wurde weiters festgestellt, daß es sich bei den umrissenen Bereich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform handelt, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar, eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Es war somit schon bei der damaligen Unterschutzstellung das Ziel, eben diese noch intakten Abschnitte des Blockmeeres mit über 100 Felsen und Blöcke verschiedener Größe auch aus kulturellen Gründen zu erhalten, wobei die dazwischen liegenden Wiesen und Weideflächen zusammen mit den kleinen und größeren Felsen eben erst ein Blockmeer ergeben.

Dieser Sachverhalt wurde den Grundstückseigentümern, der Marktgemeinde Arbesbach und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Februar 1998 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches begrüßt.

Von der Marktgemeinde Arbesbach wurde die beabsichtigte Ausweitung der Naturdenkmalerklärung abgelehnt, da diese eine weitere unzumutbare Einschränkung für die Landwirte in ihrem Verfügungsrecht und in der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke bedeuten würde.

Von Frau Martha Holzmann und Herrn Ferdinand Holzmann wurde ebenfalls ersucht, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen und den für den Bau eines Traunsteinsilo vorgesehenen Bereich entlang der Bundesstraße nicht zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales einzubeziehen.

Da die oben angeführten Einwände nicht die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmales mit dem Umgebungsbereich in Frage stellen, sondern es sich lediglich um wirtschaftliche Nachteile handelt, können sie daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden und müßten in einem Entschädigungsverfahren geprüft werden bzw. hinsichtlich des

geplanten Traunsteinsilos in einem Ausnahmegenehmigungsverfahren gem. § 9 Abs. 5 NÖ NSG.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der unmittelbare Umgebungsbereich auch zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird.

Da dies durch die oben angeführten Gutachten des Amtssachverständigen eindeutig gegeben ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

11. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten
12. die Stadtgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7924/38

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 8. Mai 1998
Für den Bezirkshauptmann

[Signature]
(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Leopold und Maria Bayreder
Brunn Nr. 5
3925

Beilagen

ZTW3-N-04101/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

Datum

42285

05.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal Blockmeer südlich der B 124 in der KG Brunn, Berichtigung des Bescheides vom 28.12.1978 über die Naturdenkmalerklärung und des Bescheides vom 26.3.1998 über die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt die Bescheide vom 28.12.1978, IX-A-61/5-1978, und vom 26.3.1998, 9-N-7924/38, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch der beiden Bescheide nicht

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe) ... „

sondern

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im **Südwesten** in Ortsnähe) ... „

zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat örtliche Erhebungen vorgenommen und ist dabei auf folgende Schreibfehler in den Bescheiden vom 28.12.1978 und 26.3.1998 gestoßen.

Im Spruch der Bescheide ist bei der Parzelle 43 folgende Eingrenzung formuliert – „mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe“. Aufgrund der Konfiguration des Grundstückes 43 und der Lage der vorhandenen ebenen Ackerfläche ergibt sich, dass diese Ackerfläche nicht im Südosten des Grundstückes 43, sondern im Südwesten des Grundstückes 43 liegt. Dies ist offenbar ein Schreibfehler in diesen Bescheiden.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Arbesbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
(Eigentümer der Parz.Nr.43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1),
2. Herrn Anton und Frau Anna Auer, 3925 Brunn Nr.3
(Eigentümer der Parz.Nr.41 und 42),
- ✓ 3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6
(Eigentümer der Parz.Nr.95 und 99),
- ✓ 4. Herrn Karl und Frau Elfriede Spiegl, 3925 Brunn Nr.19
(Eigentümer der Parz.Nr.59),
5. Herrn Hubert und Frau Maria Böhm, 3925 Brunn Nr.21
(Eigentümer der Parz.Nr.55),
- ✓ 6. Herrn Johann und Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7.
(Eigentümer der Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114).

IX/A-61/5-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 28.Dezember 1978
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes
über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Natur-
schutzgesetz), alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr.43
(mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44,
47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr.43 auf
50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf
den Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG. Brunn,
zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift bei-
liegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Natur-
denkmal stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen
kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amts-
sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbau-
rat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Der Einwand der Grundeigentümer, daß die Naturdenkmalerklärung eine gravierende Einschränkung der freien Verfügbarkeit über ihre Grundstücke darstelle und daher eine Erklärung zum Naturdenkmal unterbleiben solle, konnte nicht berücksichtigt werden, da die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben und deren Erhaltung daher auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2143/78-Z,
8. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
9. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/A-61/4-78

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Arbesbach, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Franz Holzmann

Herr Johann Bayreder, Brunn Nr. 5, auch für seine Gattin Frieda

Herr Karl Spiegl, Brunn Nr. 19, auch für seine Gattin Elfriede

Herr Franz Hiemetzberger, Brunn Nr. 6, auch für seine Gattin Maria

Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Brunn Nr. 7, auch für seine Gattin Maria

Herr Anton Auer, Brunn Nr. 2, auch für seine Gattin Anna

Herr Hubert Böhm, Brunn Nr. 21, auch für seine Gattin Maria

Die Verhandlung wird um 10 Uhr 30 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung von Blockmeeren südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn zum Naturdenkmal

Der Lokalausgang hat folgendes ergeben:

Die früher überaus stark mit Felsbildungen übersäte Landschaft ringsum Arbesbach ist durch Sprengungen weithin ausgeräumt und ihrer Charakteristik beraubt. Es ist allerdings wichtig, in einigen zusammenhängenden Flächen Relikte dieser für Österreich ganz einmaligen Landschaft zu wahren. Es geht hier nicht nur um Einzelfelsen,

die verschiedentlich noch existieren, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich in Form von sogenannten Blockmeeren manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzel-felsen meist geringer Größe und geringer Einzelbedeutung übersät sind.

An verkehrsgünstiger Lage und so der Allgemeinheit direkt zugänglich, findet sich so eine alte Landschaft am Hang nördlich der Ortschaft Brunn. Ein Abschnitt dieses Bereiches liegt südlich der Bundesstraße 124:

Es sollen daher folgende Felsblöcke bzw. Blockmeere südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden:

Alle Felsbildungen auf den Parzellen:

43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1 (mit Blockmeer), alle im Eigentum: Johann und Frieda Bayreder (je 1/2), Brunn 5, EZ. 5.

41 (mit Blockmeer, nur im Südosten im Anschluß an Parzelle 43 auf 50 m Länge) und 42 (Eigentümer: Anton und Anna Auer (je 1/2), Brunn 2, EZ. 2.

Die Felsbildungen auf den Parzellen

55, Eigentümer Hubert und Maria Böhm (je 1/2), Brunn 21, EZ. 21.

99, Eigentümer Franz und Maria Hiemetzberger, (je 1/2), Brunn 6, EZ. 6.

Die Felsinseln im Feldland, südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn.

Es handelt sich um 7 Feldinseln mit z.T. größeren Blöcken innerhalb der sonst schon geräumten Parzellen 115.

108, 109 (beide "Weide"), 110, 111 (beide "Laubwald"), 112 (Ödland), 113, 114 (beide "Wald"), alle im Eigentum Johann und Maria Mayrhofer-Bauer (je 1/2), Brunn Nr. 7, EZ. 7.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Bei dem umrissenen Bereich handelt es sich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann

auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und es wird somit die Erklärung zum Naturdenkmal im vorbeschriebenen Rahmen beantragt.

Festgestellt wird, daß vom Verhandlungsleiter den Verhandlungsteilnehmern zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes insbesondere § 9 und § 18 zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arbesbach erklärt, daß von seiten der Gemeinde zwar Interesse an der Naturdenkmalerklärung bestehe, daß jedoch die betroffenen Grundeigentümer entsprechend entschädigt werden müßten.

Erklärungen:

Herr Franz Hiemetzberger, Herr Johann Bayreder, Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Herr Karl Spiegl, Herr Anton Auer und Herr Hubert Böhm erklären:

"Wir haben die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Trotzdem würden wir eine Naturdenkmalerklärung als gravierende Einschränkung unserer freien Verfügbarkeit über die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke empfinden. Wir würden die Zustimmung geben, wenn uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Entschädigung zuerkannt bzw. zugesichert werden würde. Da wir jedoch eine solche selber im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz erst beantragen müßten und wir gar nicht wissen, ob und in welchem Ausmaß uns eine solche zugesprochen werden würde, sprechen wir uns gegen die oben beschriebene beabsichtigte Naturdenkmalerklärung aus."

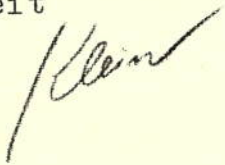
Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 12.00 Uhr geschlossen.

V.g.g.

ORR Dr. Alois Stockinger e.h.
OBR Dipl.Ing. Friedrich Pescher e.h.
Bgm. Franz Holzmann e.h.
Franz Hiemetzberger e.h.
Johann Bayreder e.h.

Johann Mayerhofer-Bauer e.h.
Hubert Böhm e.h.
Anton Auer e.h.
Regina Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written over the printed text 'der Abschrift'.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Herrn und Frau
Anton und Anna AuerBrunn 3
3925 Arbesbach

II/3-552-A1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
-	Kranmer		14. Mai 1979

Betrifft

Auer Anton und Anna, Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid
Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. Jänner 1979 IX/A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Was Ihre Berufungsausführungen anbelangt, gehen diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Mag. Dr. Holzer e.h.
(Mag. Dr. Holzer)P.d.R.d. 



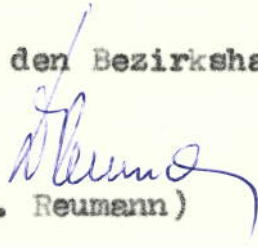
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
2. Herrn und Frau Johann und Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7
3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6

II/3-552-B1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
	Dr. Holzer		18. Juni 1979

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. Dezember 1978, IX-A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Ihre Berufungsausführungen gehen auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigen

digengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an elangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

F.d.R.d.A. Mag. Dr. H o l z e r
Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift *[Handwritten Signature]*



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten Signature]
(Dr. Reumann)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. Herrn Ferdinand Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
2. Frau Martha Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
(Eigentümer der Parz.Nr. 41 und 42)
3. Herrn Leopold Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
4. Frau Maria Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
(Eigentümer der Parz.Nr. 43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1)
5. Herrn Franz Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
6. Frau Maria Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
(Eigentümer der Parz.Nr. 99)
7. Herrn Johann Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
8. Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
(Eigentümer der Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114)
9. Frau Anita Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
10. Herrn Walter Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
(Eigentümer der Parz.Nr. 55)

9-N-7924/38

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
26. März 1998

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG Brunn, Erklärung
eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28.12.1978 wurden alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf den Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, zum Naturdenkmal, erklärt.

Im Zuge von Erhebungen wurde festgestellt, daß für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches notwendig ist.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Grundstücke Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales.

In diesem Bereich ist, außer der bisher üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat im Gutachten vom 5.9.1978 festgestellt, daß es nicht nur um Einzelfelsen geht, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich auch in Form von "Blockmeeren" manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzelfelsen mit meist geringerer Größe

und geringer Einzelbedeutung übersät sind und so die alte Landschaftsform zeigen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 28.11.1978 wurde weiters festgestellt, daß es sich bei den umrissenen Bereich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform handelt, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar, eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Es war somit schon bei der damaligen Unterschutzstellung das Ziel, eben diese noch intakten Abschnitte des Blockmeeres mit über 100 Felsen und Blöcke verschiedener Größe auch aus kulturellen Gründen zu erhalten, wobei die dazwischen liegenden Wiesen und Weideflächen zusammen mit den kleinen und größeren Felsen eben erst ein Blockmeer ergeben.

Dieser Sachverhalt wurde den Grundstückseigentümern, der Marktgemeinde Arbesbach und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Februar 1998 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches begrüßt.

Von der Marktgemeinde Arbesbach wurde die beabsichtigte Ausweitung der Naturdenkmalerklärung abgelehnt, da diese eine weitere unzumutbare Einschränkung für die Landwirte in ihrem Verfügungsrecht und in der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke bedeuten würde.

Von Frau Martha Holzmann und Herrn Ferdinand Holzmann wurde ebenfalls ersucht, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen und den für den Bau eines Traunsteinsilo vorgesehenen Bereich entlang der Bundesstraße nicht zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales einzubeziehen.

Da die oben angeführten Einwände nicht die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmales mit dem Umgebungsbereich in Frage stellen, sondern es sich lediglich um wirtschaftliche Nachteile handelt, können sie daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden und müßten in einem Entschädigungsverfahren geprüft werden bzw. hinsichtlich des

geplanten Traunsteinsilos in einem Ausnahmegenehmigungsverfahren gem. § 9 Abs. 5 NÖ NSG.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der unmittelbare Umgebungsbereich auch zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird.

Da dies durch die oben angeführten Gutachten des Amtssachverständigen eindeutig gegeben ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

11. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten
12. die Stadtgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7924/38

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 8. Mai 1998
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Leopold und Maria Bayreder
Brunn Nr. 5
3925

Beilagen

ZTW3-N-04101/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

Datum

42285

05.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal Blockmeer südlich der B 124 in der KG Brunn, Berichtigung des Bescheides vom 28.12.1978 über die Naturdenkmalerklärung und des Bescheides vom 26.3.1998 über die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt die Bescheide vom 28.12.1978, IX-A-61/5-1978, und vom 26.3.1998, 9-N-7924/38, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch der beiden Bescheide nicht

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe) ... „

sondern

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im **Südwesten** in Ortsnähe) ... „

zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat örtliche Erhebungen vorgenommen und ist dabei auf folgende Schreibfehler in den Bescheiden vom 28.12.1978 und 26.3.1998 gestoßen.

Im Spruch der Bescheide ist bei der Parzelle 43 folgende Eingrenzung formuliert – „mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe“. Aufgrund der Konfiguration des Grundstückes 43 und der Lage der vorhandenen ebenen Ackerfläche ergibt sich, dass diese Ackerfläche nicht im Südosten des Grundstückes 43, sondern im Südwesten des Grundstückes 43 liegt. Dies ist offenbar ein Schreibfehler in diesen Bescheiden.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Arbesbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
(Eigentümer der Parz.Nr.43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1),
2. Herrn Anton und Frau Anna Auer, 3925 Brunn Nr.3
(Eigentümer der Parz.Nr.41 und 42),
- ✓ 3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6
(Eigentümer der Parz.Nr.95 und 99),
- ✓ 4. Herrn Karl und Frau Elfriede Spiegl, 3925 Brunn Nr.19
(Eigentümer der Parz.Nr.59),
5. Herrn Hubert und Frau Maria Böhm, 3925 Brunn Nr.21
(Eigentümer der Parz.Nr.55),
- ✓ 6. Herrn Johann und Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7.
(Eigentümer der Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114).

IX/A-61/5-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 28.Dezember 1978
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes
über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Natur-
schutzgesetz), alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr.43
(mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44,
47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr.43 auf
50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf
den Parz.Nr.108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG. Brunn,
zum Naturdenkmal.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift bei-
liegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsbildungen zum Natur-
denkmal stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen
kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amts-
sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbau-
rat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Der Einwand der Grundeigentümer, daß die Naturdenkmalerklärung eine gravierende Einschränkung der freien Verfügbarkeit über ihre Grundstücke darstelle und daher eine Erklärung zum Naturdenkmal unterbleiben solle, konnte nicht berücksichtigt werden, da die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben und deren Erhaltung daher auch im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2143/78-Z,
8. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
9. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/A-61/4-78

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Arbesbach, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Marktgemeinde Arbesbach: Bgm. Franz Holzmann

Herr Johann Bayreder, Brunn Nr. 5, auch für seine Gattin Frieda

Herr Karl Spiegl, Brunn Nr. 19, auch für seine Gattin Elfriede

Herr Franz Hiemetzberger, Brunn Nr. 6, auch für seine Gattin Maria

Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Brunn Nr. 7, auch für seine Gattin Maria

Herr Anton Auer, Brunn Nr. 2, auch für seine Gattin Anna

Herr Hubert Böhm, Brunn Nr. 21, auch für seine Gattin Maria

Die Verhandlung wird um 10 Uhr 30 eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung von Blockmeeren südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn zum Naturdenkmal

Der Lokalausgang hat folgendes ergeben:

Die früher überaus stark mit Felsbildungen übersäte Landschaft ringsum Arbesbach ist durch Sprengungen weithin ausgeräumt und ihrer Charakteristik beraubt. Es ist allerdings wichtig, in einigen zusammenhängenden Flächen Relikte dieser für Österreich ganz einmaligen Landschaft zu wahren. Es geht hier nicht nur um Einzelfelsen,

die verschiedentlich noch existieren, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich in Form von sogenannten Blockmeeren manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzel-felsen meist geringer Größe und geringer Einzelbedeutung übersät sind.

An verkehrsgünstiger Lage und so der Allgemeinheit direkt zugänglich, findet sich so eine alte Landschaft am Hang nördlich der Ortschaft Brunn. Ein Abschnitt dieses Bereiches liegt südlich der Bundesstraße 124:

Es sollen daher folgende Felsblöcke bzw. Blockmeere südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt werden:

Alle Felsbildungen auf den Parzellen:

43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1 (mit Blockmeer), alle im Eigentum: Johann und Frieda Bayreder (je 1/2), Brunn 5, EZ. 5.

41 (mit Blockmeer, nur im Südosten im Anschluß an Parzelle 43 auf 50 m Länge) und 42 (Eigentümer: Anton und Anna Auer (je 1/2), Brunn 2, EZ. 2.

Die Felsbildungen auf den Parzellen

55, Eigentümer Hubert und Maria Böhm (je 1/2), Brunn 21, EZ. 21.

99, Eigentümer Franz und Maria Hiemetzberger, (je 1/2), Brunn 6, EZ. 6.

Die Felsinseln im Feldland, südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn.

Es handelt sich um 7 Feldinseln mit z.T. größeren Blöcken innerhalb der sonst schon geräumten Parzellen 115.

108, 109 (beide "Weide"), 110, 111 (beide "Laubwald"), 112 (Ödland), 113, 114 (beide "Wald"), alle im Eigentum Johann und Maria Mayrhofer-Bauer (je 1/2), Brunn Nr. 7, EZ. 7.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Bei dem umrissenen Bereich handelt es sich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann

auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen und es wird somit die Erklärung zum Naturdenkmal im vorbeschriebenen Rahmen beantragt.

Festgestellt wird, daß vom Verhandlungsleiter den Verhandlungsteilnehmern zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes insbesondere § 9 und § 18 zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arbesbach erklärt, daß von seiten der Gemeinde zwar Interesse an der Naturdenkmalerklärung bestehe, daß jedoch die betroffenen Grundeigentümer entsprechend entschädigt werden müßten.

Erklärungen:

Herr Franz Hiemetzberger, Herr Johann Bayreder, Herr Johann Mayrhofer-Bauer, Herr Karl Spiegl, Herr Anton Auer und Herr Hubert Böhm erklären:

"Wir haben die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Trotzdem würden wir eine Naturdenkmalerklärung als gravierende Einschränkung unserer freien Verfügbarkeit über die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke empfinden. Wir würden die Zustimmung geben, wenn uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Entschädigung zuerkannt bzw. zugesichert werden würde. Da wir jedoch eine solche selber im Sinne des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz erst beantragen müßten und wir gar nicht wissen, ob und in welchem Ausmaß uns eine solche zugesprochen werden würde, sprechen wir uns gegen die oben beschriebene beabsichtigte Naturdenkmalerklärung aus."

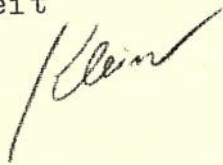
Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 12.00 Uhr geschlossen.

V.g.g.

ORR Dr. Alois Stockinger e.h.
OBR Dipl.Ing. Friedrich Pescher e.h.
Bgm. Franz Holzmann e.h.
Franz Hiemetzberger e.h.
Johann Bayreder e.h.

Johann Mayerhofer-Bauer e.h.
Hubert Böhm e.h.
Anton Auer e.h.
Regina Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klein', written over the text 'der Abschrift'.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

Herrn und Frau
Anton und Anna AuerBrunn 3
3925 Arbesbach

II/3-552-A1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
-	Kraner		14. Mai 1979

Betrifft

Auer Anton und Anna, Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid
Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. Jänner 1979 IX/A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmal-erklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Was Ihre Berufungsausführungen anbelangt, gehen diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Mag. Dr. Holzer e.h.
(Mag. Dr. Holzer)P.d.R.d. 



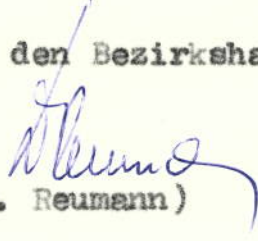
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Reumann)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Stallburggasse 2/1/2, Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Frieda Bayreder, 3925 Brunn Nr.5
2. Herrn und Frau Johann und Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr.7
3. Herrn Franz und Frau Maria Hiemetzberger, 3925 Brunn Nr.6

II/3-552-B1-1979

Bezug	Bearbeiter	(0222) 526839	Datum
	Dr. Holzer		18. Juni 1979

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 (AVG 1950), wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. Dezember 1978, IX-A-61/5-1978, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung gegeben sind. Daß dies der Fall ist, ergibt sich eindeutig aus dem schlüssigen Gutachten, das der im erstinstanzlichen Verfahren beigezogene Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Verhandlung am 28. November 1978 abgegeben hat. Die hierüber aufgenommene Niederschrift ist dem angefochtenen Bescheid als wesentlicher Bestandteil beigegeschlossen.

Ihre Berufungsausführungen gehen auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht ein und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigen

digengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an elangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

F.d.R.d.A. Mag. Dr. H o l z e r
Unterschrift unleserlich

Für die Richtigkeit
der Abschrift *[Handwritten Signature]*



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7924/16

12. Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten Signature]
(Dr. Reumann)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Telefax-Nr.: 02822/505-200
(von Mo-Fr 07.30-15.30 Uhr)

DVR 0016071

An

1. Herrn Ferdinand Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
2. Frau Martha Holzmann, 3925 Brunn Nr. 3
(Eigentümer der Parz.Nr. 41 und 42)
3. Herrn Leopold Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
4. Frau Maria Bayreder, 3925 Brunn Nr. 5
(Eigentümer der Parz.Nr. 43, 44, 47/1, 49, 50 und 52/1)
5. Herrn Franz Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
6. Frau Maria Hiemetsberger, 3925 Brunn Nr. 6
(Eigentümer der Parz.Nr. 99)
7. Herrn Johann Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
8. Frau Maria Mayrhofer-Bauer, 3925 Brunn Nr. 7
(Eigentümer der Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114)
9. Frau Anita Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
10. Herrn Walter Schmid, 3925 Brunn Nr. 21
(Eigentümer der Parz.Nr. 55)

9-N-7924/38

Bearbeiter (02822) 505
Zellhofer DW 324

Datum
26. März 1998

Betrifft

Blockmeer südlich der Bundesstraße 124 in der KG Brunn, Erklärung
eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28.12.1978 wurden alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Felsinseln im Feldland auf den Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, zum Naturdenkmal, erklärt.

Im Zuge von Erhebungen wurde festgestellt, daß für die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches notwendig ist.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Grundstücke Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe), 44, 47/1, 49, 50, 52/1, 41 (nur im Südosten im Anschluß an Parz.Nr. 43 auf 50 m Länge) und 42, 55 und 99, sowie die Parz.Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114, KG Brunn, als mitgeschützte Umgebung zum Bestandteil des Naturdenkmales.

In diesem Bereich ist, außer der bisher üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.5500-5, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat im Gutachten vom 5.9.1978 festgestellt, daß es nicht nur um Einzelfelsen geht, sondern vor allem um den Landschaftscharakter an sich, der sich auch in Form von "Blockmeeren" manifestiert, das sind größere Flächen, die mit Einzelfelsen mit meist geringerer Größe

und geringer Einzelbedeutung übersät sind und so die alte Landschaftsform zeigen.

Bei der mündlichen Verhandlung am 28.11.1978 wurde weiters festgestellt, daß es sich bei den umrissenen Bereich um ein Relikt einer ansonst schon weitgehend zerstörten Landschaftsform handelt, das im direkten Sichtbereich der Bundesstraße liegt und so für jedermann auch ohne Betreten fremder Grundstücke sichtbar, eine früher allgemein bestandene Landschaftsform zeigt. Die Felsen und Blockmeere dieses Bereiches sind daher als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Es war somit schon bei der damaligen Unterschutzstellung das Ziel, eben diese noch intakten Abschnitte des Blockmeeres mit über 100 Felsen und Blöcke verschiedener Größe auch aus kulturellen Gründen zu erhalten, wobei die dazwischen liegenden Wiesen und Weideflächen zusammen mit den kleinen und größeren Felsen eben erst ein Blockmeer ergeben.

Dieser Sachverhalt wurde den Grundstückseigentümern, der Marktgemeinde Arbesbach und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 3. Februar 1998 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches begrüßt.

Von der Marktgemeinde Arbesbach wurde die beabsichtigte Ausweitung der Naturdenkmalerklärung abgelehnt, da diese eine weitere unzumutbare Einschränkung für die Landwirte in ihrem Verfügungsrecht und in der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke bedeuten würde.

Von Frau Martha Holzmann und Herrn Ferdinand Holzmann wurde ebenfalls ersucht, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen und den für den Bau eines Traunsteinsilo vorgesehenen Bereich entlang der Bundesstraße nicht zum mitgeschützten Umgebungsbereich des Naturdenkmales einzubeziehen.

Da die oben angeführten Einwände nicht die Schutzwürdigkeit des Naturdenkmales mit dem Umgebungsbereich in Frage stellen, sondern es sich lediglich um wirtschaftliche Nachteile handelt, können sie daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden und müßten in einem Entschädigungsverfahren geprüft werden bzw. hinsichtlich des

geplanten Traunsteinsilos in einem Ausnahmegenehmigungsverfahren gem. § 9 Abs. 5 NÖ NSG.

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der unmittelbare Umgebungsbereich auch zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt wird.

Da dies durch die oben angeführten Gutachten des Amtssachverständigen eindeutig gegeben ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

11. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten
12. die Stadtgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Zimmerl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7924/38

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.



Zwettl, am 8. Mai 1998
Für den Bezirkshauptmann

[Signature]
(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Leopold und Maria Bayreder
Brunn Nr. 5
3925

Beilagen

ZTW3-N-04101/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

Datum

42285

05.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal Blockmeer südlich der B 124 in der KG Brunn, Berichtigung des Bescheides vom 28.12.1978 über die Naturdenkmalerklärung und des Bescheides vom 26.3.1998 über die Erklärung eines mitgeschützten Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt die Bescheide vom 28.12.1978, IX-A-61/5-1978, und vom 26.3.1998, 9-N-7924/38, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch der beiden Bescheide nicht

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe) ... „

sondern

„... alle Felsbildungen auf den Grundstücken Parz.Nr. 43 (mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im **Südwesten** in Ortsnähe) ... „

zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat örtliche Erhebungen vorgenommen und ist dabei auf folgende Schreibfehler in den Bescheiden vom 28.12.1978 und 26.3.1998 gestoßen.

Im Spruch der Bescheide ist bei der Parzelle 43 folgende Eingrenzung formuliert – „mit Ausnahme der ebenen Ackerfläche im Südosten in Ortsnähe“. Aufgrund der Konfiguration des Grundstückes 43 und der Lage der vorhandenen ebenen Ackerfläche ergibt sich, dass diese Ackerfläche nicht im Südosten des Grundstückes 43, sondern im Südwesten des Grundstückes 43 liegt. Dies ist offenbar ein Schreibfehler in diesen Bescheiden.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Arbesbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur